

Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)	Ergebnis der GR-Beratung vom 30. Juni 2026
Neu: –	Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat vom 1. April 2026 mit einer Ausnahme und einem Prüfungsantrag
Geändert: 301.100	(Ausnahme und Prüfungsantrag: vgl. "Ergebnis der 1. Beratung")
Aufgehoben: –	

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 26. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 26. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
§ 36 Suchtprävention und Suchthilfe ¹ Mit einer bedarfsgerechten Suchtprävention und Suchthilfe sollen a) die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert und der Suchtmittelmissbrauch bekämpft, b) der Ausstieg Betroffener aus der Suchtmittelabhängigkeit unterstützt und c) der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen durch Suchtmittelkonsum gewährleistet werden.	a) <u>mittels Massnahmen der Prävention und Früherkennung die Entstehung süchtigen Verhaltens verhindert</u> [...], b) <u>mittels Behandlung und Wiedereingliederung der Ausstieg Betroffener aus [...]</u> <u>suchtbedingten Erkrankungen</u> unterstützt [...], c) <u>mittels Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen [...]</u> <u>von Sucht</u> gewährleistet werden.	<u>Prüfungsantrag</u> c) mittels Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe die negativen Folgen von Sucht verringert und der Schutz Dritter vor [...] weiteren Auswirkungen von Sucht gewährleistet werden.	Zustimmung	Zustimmung zum Prüfungsantrag

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 26. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhalten verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Er sorgt zudem für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.	² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene [...] <u>Suchtverhaltensweisen</u> verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, <u>die Schadensminderung</u> sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie [...] . ³ Das zuständige Departement kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten und sorgt für die Koordination und Vernetzung der Angebote der Suchthilfe.	² Der Kanton ist bezogen auf substanzgebundene sowie substanzungebundene Suchtverhaltensweisen verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, [...] den Zugang zur stationären Suchttherapie, <u>sowie die Schadensminderung</u>.	Zustimmung	Zustimmung zur Kommissionsfassung
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2026	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 26. Mai 2026	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 30. Juni 2026
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			